

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 25****Memmingen, 28. September 2007****49. Jahrgang**

---

| <b>Datum</b> | <b>Inhalt</b>  | <b>Seite</b> |
|--------------|--|--------------|
| 25.09.2007   | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Bestimmung der Stadt Memmingen als Beobachtungsgebiet (Restriktionsgebiet) nach der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit | 169          |
| 12.09.2007   | Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde   | 169          |

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Allgemeinverfügung**  
**über die Bestimmung der Stadt Memmingen**  
**als Beobachtungsgebiet (Restriktionsgebiet)**  
**nach der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**  
**und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit**

Vom 25. September 2007

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);

**Bestimmung der Stadt Memmingen als Beobachtungsgebiet (Restriktionsgebiet)**

Die Stadt Memmingen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

Aufgrund mehrerer amtlich festgestellter Ausbrüche der Blauzungenkrankheit in Baden Württemberg, sowie eines Ausbruchs im Landkreis Forchheim und den aus diesen Ausbrüchen resultierenden Beobachtungsgebieten (150 km Zonen) trifft die Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 BlauzungenV und § 2 BlauzungenSchV folgende Anordnungen:

1. Das gesamte Gebiet der Stadt Memmingen wird zur Beobachtungszone (Restriktionsgebiet) erklärt.
2. Wer im Beobachtungsgebiet für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tierarten (Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden oder Gehegewild – Dam-, Rot-, Reh- oder Muffelwild) hält, hat dies sowie den Standort der Tiere unverzüglich bei der Stadt Memmingen, Veterinäramt, Schlachthofstraße 30, 87700 Memmingen, Tel. 08331/850-3036, Telefax 08331/3027, anzuzeigen, **sofern die Tiere dort nicht bereits registriert sind.**
3. Lebende Tiere, die für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden, es sei denn es werden die in Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung genannten Vorgaben erfüllt. Darüber hinaus können vom Veterinäramt der Stadt Memmingen für den Einzelfall Ausnahmen von diesem Verbot erteilt werden.
4. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BlauzungenSchV i. V. m. Anhang II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG dürfen für die Blauzungenkrankheit empfängliche Zucht- und Nutztiere im Alter von über 30 Tagen entgegen Nr. 3 aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete verbracht werden, wenn
  - a) die Tiere mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Insekten abstoßenden Stoff („Repellent“) behandelt worden sind **oder**
  - b) die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor Culicoidenbefall (= Blauzungenkrankheit übertragende Mückenart) geschützt und einmal serologisch mit negativem Befund untersucht worden sind. Die Blutentnahme kann frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall erfolgen **oder**

- c) die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor Culicoidenbefall geschützt und einmal virologisch mit negativem Befund untersucht worden sind. Die Blutentnahme kann frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall erfolgen **und**
  - d) die Tiere auf dem Transport vor Culicoiden geschützt werden.
5. Das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten, die nach dem 01.05.2006 gewonnen wurden, aus dem Beobachtungsgebiet heraus ist untersagt. Abweichend hiervon dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des Beobachtungsgebiets gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden, wenn
- a) der Samen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden ist,
  - b) die Eizellen oder Embryonen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden sind.
6. Für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Beförderung durch das Beobachtungsgebiet nur verbracht werden, wenn die Tiere vor dem Transport mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid behandelt worden sind. Soweit die Tiere beim Transport an einem Aufenthaltsort im Beobachtungsgebiet ruhen, sind sie vom Beförderer erneut mit einem Repellent zu behandeln.
7. Für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nur verbracht werden, wenn
- a) die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind,
  - b) die zuständige Behörden des Durchfuhr- und des Bestimmungsmitgliedstaats zugestimmt haben und
  - c) die jeweiligen Gesundheitsbescheinigungen nach
    - Anhang F Muster 1 der Richtlinie 64/432/EWG,
    - Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG,
    - Anhang E Teil 1 oder 3 der Richtlinie 92/65/EWG,welche die jeweilige Sendung von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedstaaten begleitet, mit folgendem Vermerk versehen ist: **„Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (Name des Erzeugnisses) am (Datum) um (Uhrzeit) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG.“**
8. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 7 wird angeordnet.
9. Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **Hinweise:**

- 1. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Stadt Memmingen, Veterinäramt, Schlachthofstraße 30, 87700 Memmingen, eingesehen werden.
- 2. Innerhalb des Beobachtungsgebiets dürfen lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere ohne Genehmigung und Auflagen verbracht werden.

3. Die zur vorbeugenden Behandlung der Tiere erforderlichen Medikamente sind bei den praktizierenden Tierärzten erhältlich.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 76 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 TierSG i. V. m. § 8 BlauzungenV als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit Bußgeld belegt werden.

Memmingen, 25. September 2007  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2007 S. 166

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim**  
**über das Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu dem Konto

14061071

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 12. September 2007  
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim  
Der Vorstand

SVBI 2007 S. 169